

Vorlage Nr. 15/1718

öffentlich

Datum: 11.05.2023
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss 13.06.2023 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 7. November 2023
hier: Benennung einer stimmberechtigten Vertretung des
Landschaftsverbandes Rheinlandes (LVR)**

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Landkreistages NRW folgende stimmberechtigte Vertretung des LVR zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 7. November 2023:

2. Die stimmberechtigte Vertretung übt das Stimmrecht des LVR sowohl in der Landkreisversammlung am 7. November 2023 als auch anschließend in schriftlichen Abstimmungsverfahren bis zur darauffolgenden Landkreisversammlung aus.
3. Sollte die mit dem Beschluss benannte Vertretung an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen, sofern die Benennung aus der Mitte der politischen Vertretung erfolgt ist. Bei der Benennung einer Verwaltungsvertretung obliegt die Verhinderungsvertretung der LVR-Direktorin.

Ergebnis:

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		PG 043 (politische Gremien)	
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung

Gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 der Satzung des Landkreistages NRW entsendet der LVR eine stimmberechtigte Vertretung zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW. Die stimmberechtigte Vertretung des LVR kann sowohl aus der Mitte der politischen Vertretung als auch aus der Verwaltung benannt werden.

Die nächste Landkreisversammlung des Landkreistages NRW findet am 7. November 2023 statt. Der Tagungsort steht noch nicht fest. Eine Einladung liegt derzeit noch nicht vor.

Da es sich um die „Kleine Landkreisversammlung“ handelt, dürfen keine Gäste zur Teilnahme an der Landkreisversammlung entsandt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1718:

1. Ausgangslage

Die Landkreisversammlung des Landkreistages NRW wird gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung des Landkreistages NRW mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.

Gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 der Satzung des Landkreistages NRW entsendet der LVR eine stimmberechtigte Vertretung zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW. Die stimmberechtigte Vertretung des LVR kann sowohl aus der Mitte der politischen Vertretung als auch aus der Verwaltung benannt werden.

Die nächste Landkreisversammlung des Landkreistages NRW findet am 7. November 2023 statt. Der Tagungsort steht noch nicht fest. Eine Einladung liegt derzeit noch nicht vor.

Da es sich um die „Kleine Landkreisversammlung“ handelt, dürfen keine Gäste zur Teilnahme an der Landkreisversammlung entsandt werden.

Gemäß § 8 Absatz 11 der Satzung des Landkreistages NRW kann die Landkreisversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in schriftlichen Verfahren entscheiden, falls die Einberufung der Landkreisversammlung nicht rechtzeitig möglich oder nicht angezeigt ist. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, dass die Benennung der stimmberechtigten Vertretung, die mit diesem Beschluss erfolgt, bis zur darauffolgenden Landkreisversammlung Bestand hat, um so auch an kurzfristig eingeleiteten Umlaufbeschlüssen unter den Mitgliedern zwischen der Landkreisversammlung am 7. November 2023 und der darauffolgenden Landkreisversammlung teilnehmen zu können.

2. Entsendung der / des Delegierten

Die Benennung der stimmberechtigten Vertretung erfolgt durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

Sollte die mit dem Beschluss benannte Vertretung an der Teilnahme verhindert sein, wird vorgeschlagen, dass die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen darf, sofern die Benennung aus der Mitte der politischen Vertretung erfolgt ist. Bei der Benennung einer Verwaltungsvertretung obliegt die Verhinderungsvertretung der LVR-Direktorin.

In Vertretung

H ö t t e